Julia Orth, Berlin*

Die Bedeutung des Anstaltsklimas für die Resozialisierung

Innerhalb von Gefängnismauern herrscht ein soziales Klima, das kaum mit demjenigen in der Außenwelt zu vergleichen ist. Im Hinblick darauf, dass Straftäter ihre Haftzeit in einem gesellschaftsfernen, abgeschlossenen System verbüßen, das häufig von einer auf Gewalt beruhenden Hierarchie und einem auf Kontrolle und Sicherheit fixierten Ansatz des Vollzugspersonals geprägt ist, erscheint die Verwirklichung des Vollzugsziels der Resozialisierung eher fraglich. Wie der Begriff „Anstaltsklima" aufgefasst werden kann, wie sehr es in unterschiedlichen Vollzugsformen variiert und wie es sich auf die Resozialisierung der Insassen auswirkt, wird in diesem Beitrag durch einen Vergleich von ausgewählten Studien gezeigt. Außerdem wird diskutiert, warum der geschlossene Regelvollzug – wie er heute noch weitestgehend praktiziert wird – zu überdenken ist.

I. Einleitung

Bricht eine Person über Jahre bestehende und dadurch zu gesetzlichen Normen herausgebildete gesellschaftliche Regeln, wird sie zum Straftäter. Die Frage danach, wie mit dieser der Gesellschaft vermeintlich schadenden Rebellion umgegangen werden soll, wird von der Öffentlichkeit mit einem Wort beantwortet: Strafvollzug. Zwar bedeutet dies, dass der „freien Gesellschaft" keine „Schädigung" mehr durch das regelbrechende Individuum droht. Jedoch wird dadurch leicht in den Hintergrund gedrängt, dass Strafvollzugsanstalten komplexe, mit Problemen behaftete, oft schädigende Umgebungen,[1] die weder das Individuum Straftäter positiv verändern, noch – vor allem nach dessen Entlassung – förderlich für eine stabile soziale Struktur einer Gesellschaft sind. Das Durchleben einer Haftstrafe bringt viele psychologische, soziologische und sensorische Veränderungen mit sich, welche auf das Individuum einwirken.[2] Der Haftantritt bedeutet für Gefangene die Ausgliederung aus ihrem gewohnten Umfeld und gleichzeitig die erzwungene Eingliederung in ein bestehendes, geschlossenes, soziales System.[3] Jede Justizvollzugsanstalt hat eine eigene soziale Atmosphäre, die unterschiedlich interpretiert werden kann, von vielen aufeinander wirkenden Faktoren bestimmt ist und einen signifikanten Einfluss auf die Inhaftierten hat.

Im Folgenden wird zunächst das Vollzugsziel der Resozialisierung erläutert und im Anschluss auf das Anstaltsklima an sich eingegangen – was genau darunter zu verstehen ist und welche Faktoren es prägen. Um die Frage nach der Auswirkung des Anstaltsklimas auf den Resozialisierungserfolg zu klären, werden daraufhin verschiedene Studien zum Anstaltsklima einer bestimmten Vollzugsform mit Studien zur Resozialisierung aus derselben Vollzugsform in einen vergleichenden Kontext gesetzt und so versucht, eine Hypothese darüber aufzustellen, welche Bedeutung das Anstaltsklima für die Resozialisierung hat. Durch den Vergleich verschiedener Forschungsergebnisse lässt sich zwar keine monokausale Antwort auf die Frage nach der Auswirkung des Anstaltsklimas auf die Resozialisierung geben, da für die Rückfälligkeit von Straftätern viele Faktoren von Bedeutung sind, jedoch könnte es möglich sein, eine Korrelationshypothese anhand von Indizien aufzustellen, inwieweit das Anstaltsklima für die Resozialisierung eine Rolle spielt.

II. Der Resozialisierungsgrundsatz

In § 2 S. 1 StVollzG ist als Vollzugsziel in Deutschland der Resozialisierungsgrundsatz normiert, welcher zugleich auch Gestaltungsmaxime für die Institution des Strafvollzuges insgesamt ist.[4]

Unter Resozialisierung versteht man landläufig die „schrittweise Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft"[5]. Nach § 2 S. 1 StVollzG ist mit Resozialisierung gemeint, dass die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden sollen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen".

Hierbei handelt es sich um einen schwer fassbaren Schlüsselbegriff des Strafvollzugsrechts, unter dem grundsätzlich die allgemeine Wiedereingliederung von Straftätern in die soziale Gemeinschaft verstanden wird.[6] Resozialisierung als Vollzugsziel entspricht dem Strafzweck der positiven Spezialprävention und umfasst

* *Julia Orth* studiert im 7. Semester Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin. Der Beitrag entstand als Studienabschlussarbeit im Schwerpunktbereich Strafrechtspflege und Kriminologie bei Prof. Dr. *Kirstin Drenkhahn* und wurde mit 18 Punkten bewertet.

1 *Sykes*, Crime and Society, 1956, S. 97.

2 *Laubenthal*, Strafvollzug, 7. Aufl. 2015, Rn. 228; *Scheu*, In Haft – Zum Verhalten deutscher Strafgefangener, 1983, S. 11; *Kette*, Haft – Eine sozialpsychologische Analyse, 1991, S. 32 ff.

3 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 200; *Harbordt*, Die Subkultur des Gefängnisses – Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, 1972, S. 5.

4 BVerfGE 45, 187 (239); 98, 169 (200); BVerfG, NStZ 1996, 614 (614 ff.); ebenfalls in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen von 2006 in der Empfehlung 103.1.

5 Duden, Recht A-Z, Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf, 2010, S. 389.

6 *Bung/Feest*, in: Feest/Lesting, Strafvollzugsgesetz (Kommentar), 6. Aufl. 2011, vor § 2 Rn. 5; Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz (Kommentar), 11. Aufl. 2008, § 2 Rn. 1 ff.; *Haverkamp*, Frauenvollzug in Deutschland – Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 2011, S. 211; *Pecher*, Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, 2004, S. 215 ff.

insofern alle Bemühungen, die einer Befähigung des Gefangenen, ohne die Begehung von Straftaten in einer sozialen Gesellschaft zu leben, zugutekommen.[7] Diese Auffassung des Resozialisierungsbegriffes geht davon aus, dass eine zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Person ohne Hilfe von außen nicht in der Lage sei, ein straffreies Leben zu führen, wodurch dem Strafvollzug die Aufgabe und Verpflichtung zukomme, diese Sozialisationsmängel zu beseitigen.[8] Die Resozialisierung von Inhaftierten ist somit nicht nur Vollzugsziel, sondern wird zur Hauptaufgabe des Strafvollzugs.[9] Deshalb sollten die Lebensverhältnisse im Vollzug nicht nur negativen Inhaftierungsfolgen wie Haftdeprivationen, Subkulturbildung und Prisonisierungseffekten entgegenwirken, sondern auch Chancen zu einem sozialen Leben eröffnen und auf eine Rückkehr in die Gesellschaft ausgerichtet sein.[10]

III. Das Anstaltsklima

Wird der Begriff „Anstaltsklima" aufgeworfen, so erscheint es logisch, dass damit nicht das Klima im meteorologischen, sondern im übertragenen Sinne gemeint ist.

1. Definitionsansätze

a) In der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung in Deutschland hat sich mit dem Begriff des Anstaltsklimas oder mit der Atmosphäre innerhalb von Gefängnissen bis heute nie direkt auseinandergesetzt, jedoch zumindest mit einigen Faktoren, die für das Klima im Strafvollzug zumindest ansatzweise von Bedeutung sind.[11] Sie lassen sich auch als Regeln zum höflichen, respektvollen Umgang zwischen Beamten und Insassen einer Haftanstalt bezeichnen.[12] Beispielsweise wurde lange diskutiert, wie Gefangene anzureden seien, wobei das OLG Hamm 1970 entschied, dass Gefangene ab der Volljährigkeit zu siezen seien.[13] Außerdem entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Wahrung der Menschenwürde die Beachtung der Privatsphäre einschließt, weshalb Bedienstete vor Betreten eines Haftraums an die Tür zu klopfen haben oder sich anders, z.B. durch laute Schließgeräusche, bemerkbar machen müssen.[14] Für die Beachtung der Privatsphäre verlangt der BGH ferner, dass Sichtspione in der Tür nicht generell freizuhalten sind, sondern dass es einer Einzelfallprüfung bedarf.[15] Betrachtet man diese Entscheidungen, so lässt sich feststellen, dass es Probleme im Strafvollzug gibt, die von juristischer Seite schwer zu behandeln sind, jedoch trotzdem von enormer Bedeutung für das Zusammenleben in der Anstalt sind. Das Klima in einer Strafanstalt lässt sich juristisch kaum beeinflussen, weshalb man es eher aus soziologischer und psychologischer Sicht betrachten sollte.

b) Anstaltsklima als soziales Phänomen

Insofern erscheint es folgerichtig, das Anstaltsklima als soziales Phänomen anzusehen, das sich aus dem erzwungenen, dauerhaften Zusammenleben der verschiedenen Personen in der Anstalt ergibt. Zum einen ließe sich, in Anlehnung an die Definition des Betriebsklimas[16], das Anstaltsklima als überindividuelle, sozialpsychologische, relativ dauerhafte Grundeinstellung der Insassen gegenüber dem Stab und der Anstalt beschreiben.[17] Das Gefängnis ist jedoch mit einem Betrieb in diesem Sinne nicht vergleichbar, da dort keine eigene soziale Gemeinschaft innerhalb der Belegschaft entsteht, wohingegen sich in Haftanstalten in der Insassengemeinschaft Gefangenensubkulturen bilden, die das soziale Klima einschlägig mitprägen.[18] Demnach sind die Beziehungen zwischen den Insassen von gleich großer Bedeutung für das Zusammenleben in der Anstalt wie die Beziehungen zwischen den Gefangenen und Bediensteten.[19] Somit lässt sich nach der hier vertretenen Ansicht das Anstaltsklima als soziale Atmosphäre beschreiben, die aus allen bestehenden zwischenmenschlichen Kontakten innerhalb der Gefängnismauern resultiert.

2. Ausschlaggebende Faktoren des Anstaltsklimas

Da nicht individuell auf jede einzelne im Strafvollzugssystem bestehende soziale Beziehung eingegangen werden kann, stellt sich die Frage, welche grundlegenden

7 *Arloth*, Strafvollzugsgesetz (Kommentar), 3. Aufl. 2011, § 2 Rn. 2; *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 140; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug – eine Einführung in die Grundlagen, 5. Aufl. 2003, § 2 Rn. 8 ff.; *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999, S. 270.

8 *Haverkamp* (Fn. 6), S. 49 f.; *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 142; *Schneider*, Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 1, 1983, S. 296; *Haberstroh*, Strafverfahren und Resozialisierung, 1979, S. 619.

9 *Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke/Sonnen*, Handbuch: Resozialisierung, 3. Aufl. 2009, S. 21 ff.; *Schüler-Springorum*, Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 160 ff.

10 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 137; *Kury*, Die Behandlung Straffälliger, Teilbd. 1, Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung, 1986, S. 52; *Seifert/Thyrolf*, Das Klima im Strafvollzug – eine Befragung von Gefangenen einer sozialtherapeutischen Einrichtung, NK 2010, 23 (29); *Koepsel*, Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetztes und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen, ZfStrVo 1992, 46 (46).

11 *Drenkhahn*, Das Klima im Strafvollzug – Weiches Kuschelthema oder harter Erfolgsfaktor?, GreifRecht 2011, 25 (25).

12 *Drenkhahn* (Fn. 11), GreifRecht 2011, 25 (25).

13 OLG Hamm, VollzD 1970/2, 7.

14 BVerfG, NStZ 1996, 511 (511 ff.).

15 BGH, NStZ 1991, 452 (452 ff.).

16 *Kropp*, Systematische Personalwirtschaft – Wege zu vernetzt-kooperativen Problemlösungen, 2001, S. 373; *Staehle/Conrad/Sydow*, Management – eine verhaltenswissenschaftliche Perspektive, 2014, S. 486 f.

17 *Drenkhahn* (Fn. 11), GreifRecht 2011, 25 (25).

18 *Kette* (Fn. 2), S. 58; *Harbordt* (Fn. 3), S. 21 ff.; *Clemmer*, The Prison Community, 1958, S. 83 ff.; *Sykes* (Fn. 1), S. 107.

19 *Kette* (Fn. 2), S. 58; *Clemmer* (Fn. 18), S. 83 ff; *Sykes* (Fn. 1), S. 107.

Faktoren zusammengefasst werden können, die die soziale Sphäre prägen.

a) Beziehungen zwischen den Insassen

Auf der einen Seite wird die zwischenmenschliche Atmosphäre vor allem durch die Beziehungen der Gefangenen untereinander geformt.[20] Das soziale Milieu innerhalb der Insassengemeinschaft wird als Gefangenensubkultur bezeichnet, da sich im Gefängnis Gesellschaften mit eigenen Regeln und Wertvorstellungen bilden, die von der Außenwelt und der Anstaltsorganisation getrennt hinter verschlossenen Türen existieren.[21]

aa) Definition der Subkultur

Unter einer Kultur versteht man ein gewachsenes System bestimmter Verfahrens- und Verhaltensweisen, das von einer konkreten sozialen Gemeinschaft geteilt wird.[22] Unter Subkultur wird dabei ein Teilsystem als Ausschnitt der Gesamtkultur verstanden, das partiell von dieser abweicht, wobei der Begriff meist in negativem Sinne verwendet wird.[23]

bb) Elemente der Subkultur

Die Insassensubkultur wird von verschiedenen Elementen geprägt. Sie beruhen auf einem typischen Verhaltenskodex, der zwei Grundnormen beinhaltet: zum einen das Gebot der Loyalität der Gefangenen untereinander und zum anderen das Verbot der Kooperation mit dem Anstaltspersonal.[24]

Insbesondere die Hierarchie spielt innerhalb der Insassenpopulation eine große Rolle; es besteht eine Rangordnung als Gegenelement zu den bestehenden Gewaltverhältnissen innerhalb der Anstaltsführung.[25] Diese Hierarchie lässt sich unterteilen, zum einen in die Statushierarchie des Individuums, wobei der informelle Status, die der Verurteilung zugrunde gelegte Deliktsart und die Hafterfahrung vor allem von Bedeutung sind,[26] und zum anderen in die Gruppenhierarchie, da sich im Gefängnis oftmals vor allem durch ethnische Merkmale kategorisierte Gruppierungen bilden.[27] Eine besondere Bedeutung für die Rangordnung innerhalb der Subkultur wird der physischen Stärke beigemessen. Fast täglich kommt es in Strafvollzugsanstalten zur Ausübung von Gewalt,[28] was dauerhafte Besorgnis und Angst unter den Insassen zur Folge hat.[29] Vor allem neue Inhaftierte sind einem hohen Viktimisierungsrisiko ausgesetzt und müssen sich vor ihren Mithäftlingen behaupten[30], wobei auch Gewalt in Form von sexuellem Missbrauch eine Rolle spielt[31]. Des Weiteren spielt der Drogenhandel in Justizvollzugsanstalten in der Subkultur eine große Rolle, der einhergeht mit illegalen Tausch- und Kaufgeschäften unter den Insassen.[32] Weitere Ausprägungen der Gefangenensubkultur finden sind das Tätowieren im Gefängnis und die verbale Kommunikation in Form eines „Knastjargons".[33]

cc) Erklärungsansätze für das Entstehen der Subkultur

(1) Deprivationsmodell und Prisonisierung

Ein wichtiger Erklärungsansatz aus der frühen Gefängnissoziologie ist das Deprivationsmodell, das auf den Erkenntnissen zum Strafvollzug als totale Institution basiert.[34] Im Strafvollzug ist der Gefangene der totalen Erfassung und Reglementierung aller Lebensbereiche

20 *Sykes* (Fn. 1), S. 107.

21 Umfassend dazu: *Goffman*, Asyle – über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1981; *Harbordt* (Fn. 3); *Sykes*, The Society of Captives – A Study of Maximum Security Prisons, 1958; *Clemmer* (Fn. 18).

22 *Haverkamp* (Fn. 6), S. 131; *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 211; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug (Fn. 7), S. 472.

23 *Walter*, Strafvollzug (Fn. 7), Rn. 259; *Weis*, in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl. 1988, S. 250; *Kaufmann*, Kriminologie III, Strafvollzug und Sozialtherapie, 1977, S. 13 f.

24 *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug (Fn. 7), S. 472; *Walter*, Strafvollzug (Fn. 7), Rn. 264.

25 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 213; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug (Fn. 7), S. 427.

26 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 213; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug (Fn. 7), S. 427; *Walter*, Strafvollzug (Fn. 7), Rn. 262; *Harbordt* (Fn. 3), S. 55.

27 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 217; *Kühnel*, Gruppen und Gruppenkonflikte im Jugendstrafvollzug, MschrKrim 2006, 276 (279).

28 *Ernst*, Risikofaktoren und „Intensivtäterschaft" – Die Bedrohungs-, Erpressungs- und Körperverletzungstäter unter den Inhaftierten, MschrKrim 2010, 16 (16 ff.); *dies*., Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten – Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung, BewHi 2008, 357 (357 ff.); *Goeckenjan*, Straftaten im Vollzug, in: Müller/Sander/Válková (Hrsg.), Festschrift für Eisenberg, 2009, 705 (714 ff.); *Noll/Spiller*, Identifizierung und Umgang mit gewaltbereiten Strafgefangenen, Kriminalistik 2009, 233 (233 ff.).

29 *Kury/Smartt*, Gewalt an Strafgefangenen – Ergebnisse aus dem angloamerikanischen und deutschen Strafvollzug, ZfStrVo 2002, 323 (323 ff.).

30 *Hürlimann*, Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs, 1998, S. 14; *Steinberger*, Verflucht sind die Fische, NK 2007, 32 (32 ff.); *Kühnel* (Fn. 27), MschrKrim 2006, 276 (276 ff.).

31 *Neubacher*, Gewalt hinter Gittern, 2003, S. 15; *Goeckenjan*, in: FS Eisenberg (Fn. 28), 705 (716); *Smaus*, Die ultimative Erniedrigung – Was die Vergewaltigung von Männern durch Männer in Gefängnissen bedeutet, Neue Züricher Zeitung v. 2.11.2007, 29 (29); *Döring*, Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven, Zeitschrift für Sexualforschung 2006, 315 (322 ff.); *Kury/Smartt* (Fn. 29), ZfStrVo 2002, 323 (329 ff.).

32 *Lesting/Stöver*, in: Feest/Lesting (Fn. 6), vor § 56 Rn. 38; *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 222; *Kölbel*, Strafgefangene als Eigentümer und Vertragspartner – Überlegungen zur Rechtsstellung in Haft, StV 1999, 498 (500).

33 *Laubenthal*, Lexikon der Knastsprache, 2001; *Kretschmer*, Das Phänomen des Tätowierens im Strafvollzug in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Schwind, 2006, 579 (579 ff.); *Rotthaus*, Tätowieren im Gefängnis, NStZ 2010, 199 (200); *Klocke*, Geschlossener Sprachvollzug?, ZfStrVo 2000, 21 (21 ff.).

34 *Hohmeier*, Aufsicht und Resozialisierung – Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug, 1973; *Morris/Morris*, Pentonville: A Sociological Study on an English Prison, 1963, S. 176 ff.; *Sykes/Messinger*, The Inmate Social System in: Cloward (Hrsg.), Theoretical Studies in the Social Organisation of the Prison, 5 (13 ff.).

ausgesetzt.[35] Er unterliegt starken Deprivationen, die aus dem Freiheitsentzug selbst, der Trennung von den Angehörigen und damit dem Abbruch emotionaler und sexueller Kontakte, dem Verlust an Autonomie, dem Mangel an bestimmten Gütern und Leistungen und dem Verlust der Sicherheit durch das Zusammenleben mit anderen Straftätern, dem Vorenthalten sensorischer Reize sowie dem Mangel an Zukunftsperspektive resultieren.[36] Die Übernahme subkultureller Normen und Verhaltensweisen lässt sich nach dem Deprivationsmodell mit einer zweistufigen Adaptionsstrategie – der primären Adaption in Form von Anpassung an die totale Institution Gefängnis[37] und der sekundären Adaption als Abwehrmechanismus zur Aufrechterhaltung der eigenen Identität und einer gewissen Form von Freiheit[38] – als Reaktion auf die Haftdeprivationen begründen.[39]

Diese Adaption wird auch als Prisonisierungsprozess bezeichnet – zum einen passt sich der Gefangene dem Anstaltsleben an, zum anderen übernimmt er jedoch die devianten Normen der Subkultur.[40] Den Begriff der Prisonisierung prägte *Clemmer* 1958 und definierte ihn als das Produkt zweier Aspekte der Persönlichkeitsveränderung, die jeder Inhaftierte erfährt; zum einen die Angleichung an den Anstaltsbetrieb und zum anderen das Erlernen der Insassenkultur.[41]

(2) Kulturelle Übertragungstheorie

Einen anderen Ansatz stellt die kulturelle Übertragungstheorie dar, die die Ursache des Entstehens einer devianten Subkultur im sozial defizitären und kriminellen Hintergrund der Gefangenen sieht.[42] Es wird davon ausgegangen, dass viele Straftäter bereits vor Antritt der Haftstrafe ein gemeinsames von der Norm abweichendes Wertesystem besitzen und durch das Zusammentreffen in der Institution mit Personen, die dieses teilen, eine entsprechend latente Subkultur entsteht.[43] Demnach soll die Gefangenensubkultur ein Produkt aus extramuralen Einflüssen und vorinstitutioneller Biographie sein.[44]

b) Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten

Ebenfalls von großer Bedeutung für die Beurteilung des sozialen Klimas im Strafvollzug sind die Beziehungen zwischen Gefangenen und Bediensteten sowie die Grundeinstellung der Häftlinge gegenüber dem Stab.

aa) Elemente der Gefangenen-Bediensteten-Beziehung

Aus der Prisonisierungstheorie und dem Kodex der Subkultur erschließen sich grundsätzlich oppositionelle Tendenzen der Gefangenen gegenüber dem Stab und der Anstalt.[45] Besondere Bedeutung haben vor allem das Machtgefälle, die starre Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht und die daraus resultierende soziale Distanz zwischen den beiden Gruppen.[46] Vollzugsbedienstete selbst befinden sich in einem Rollenkonflikt zwischen den schwer miteinander zu vereinbarenden Aufgaben Resozialisierung und Sicherheit, was zusätzlich zu Spannungen führt.[47] Jedoch sind nicht alle Beziehungen zwischen Gefangenen und Stab als feindselig einzustufen. Sie können auch auf informellen und materiellen Wechsel ausgerichtet sein, fundieren jedoch weniger auf emotionalen, sondern eher utilitaristischen Grundlagen und können als reine Austauschbeziehungen angesehen werden.[48] Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewähren Aufsichtsbeamte bestimmten Personen Privilegien oder entziehen sie, sodass automatisch zwischenmenschlicher Kontakt entsteht, der jedoch selten in einen sozialen oder emotionalen Kontext wechselt.[49]

bb) Erklärungsansätze für die oppositionellen Tendenzen

Insofern stellt sich die Frage nach dem „Warum" dieser ablehnenden, schon fast feindseligen Einstellung der

35 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 201; *Schneider*, Kriminologie der Gewalt, 1994, S. 110; *Neubacher*, Gewalt unter Gefangenen, NStZ 2008, 361 (362).

36 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 227; *Sapsford*, Life-Sentence Prisoners – Psychological Changes during Sentence, British Journal of Criminology 1978, 128 (141); *Landau*, The effect of length of imprisonment and subjective distance from release on future time perspective and time estimation of prisoners, in: Israel (Hrsg.), Studies in Criminology 1969, 182 (216).

37 *Goffman* (Fn. 21), S. 65 ff.; *Krech/Crutchfield*, Grundlagen der Psychologie, Bd. 1, 7. Aufl. 1976, S. 445 ff.

38 *Becker*, Ritual Knast: Die Niederlage des Gefängnisses – Eine Bestandsaufnahme, 2008, S. 124; *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug (Fn. 7), S. 472 f.; *Goffman* (Fn. 21), S. 59 ff.; *Laubenthal*, Gefangenensubkulturen, APuZ 2010, 34 (34 ff.); *ders.*, Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Schwind, 2006, 593 (593 ff.); *Neubacher* (Fn. 35), NStZ 2008, 361 (362).

39 *Goffman* (Fn. 21); *Hohmeier* (Fn. 34); *Morris/Morris* (Fn. 34), S. 176 ff.; *Sykes/Messinger*, in: Cloward (Fn. 34), 5 (13 ff.); *Lambropoulou*, Soziale Funktionen der Gefängnisorganisation und die Reformen des Strafvollzugs, in: Albrecht, Hans-Jörg et al. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Kaiser 1998, 1219 (1220 f.).

40 *Clemmer* (Fn. 18), S. 299; *Wheeler*, Socialisation in Correctional Communities, American Sociological Review 1961, 697 (702).

41 *Clemmer* (Fn. 18), S. 298 ff.; *Harbordt* (Fn. 3), S. 82 ff.

42 *Hürlimann* (Fn. 30), S. 19 ff.; *Lambropoulou*, Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug, 1987, S. 67 ff.

43 *Kühnel* (Fn. 27), MschrKrim 2006, 276 (277 f.); *Becker/Geer*, Latent Culture – A Note on the Theory of Latent Social Roles, Administrative Science Quarterly 1960, 304 (306 ff.).

44 *Laubenthal*, Strafvollzug (Fn. 2), Rn. 227; *Hürlimann* (Fn. 30), S. 19 ff.; *Lambropoulou* (Fn. 42), S. 67 ff.; *Kühnel* (Fn. 27) MschrKrim 2006, 276 (277 f.); *Becker/Geer* (Fn. 43), Administrative Science Quarterly 1960, 304 (306 ff.).

45 *Ortmann*, Resozialisierung im Strafvollzug – Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen, 1987, S. 329; *Kette* (Fn. 2), S. 62; *Hürlimann* (Fn. 30), S. 6.

46 *Kette* (Fn. 2), S. 62; *Hürlimann* (Fn. 30), S. 6.

47 *Molitor*, Rollenkonflikte des Personals im Strafvollzug: Eine organisationspsychologische Untersuchung, 1989, S. 99.

48 *Kette* (Fn. 2), S. 62; *Scheu* (Fn. 2), S. 110 ff.

49 *Kette* (Fn. 2), S. 63; *Scheu* (Fn. 2), S. 113.

Gefangenen gegenüber den Bediensteten. Ein Grund dafür findet sich, wie bereits erörtert, in dem Grad der Zugehörigkeit zur Subkultur, also in der Prisonisierung.[50] Je mehr sich Insassen den devianten Normen der Subkultur annähern, umso weiter entfernen sie sich von der Akzeptanz der Regeln der Anstalt, die durch die Beamten verkörpert werden.[51] Außerdem steht die Gefängnisorganisation ihrerseits den sozialen Beziehungen der Gefangenen untereinander grundsätzlich ablehnend gegenüber, da die vermehrte Solidarität unter den Insassen den reibungslosen Anstaltsbetrieb gefährden kann.[52] Darüber hinaus werden als Grund für die antipathische Haltung die fehlende Kommunikation und die von den Gefangenen empfundene Nichtachtung ihrer Privatsphäre angeführt.[53]

c) Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für die Bewertung eines negativen oder auch positiven Anstaltsklimas die Intensität und genaue Ausprägung einer Subkultur sowie der Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten betrachtet werden muss.

IV. Auswirkungen des Anstaltsklimas auf die Resozialisierung

Wie sich das Anstaltsklima auf die Resozialisierung von Gefangenen auswirkt ist bis heute noch nicht abschließend geklärt. Einige Autoren postulieren, dass die Übernahme der Insassensubkultur die Wahrscheinlichkeit von erneuten Straftaten erhöht,[54] was ein Hinweis auf eine Beeinflussung durch das Anstaltsklima ist. Außerdem gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein negatives Anstaltsklima, z.B. in einem reinen Verwahrvollzug US-amerikanischer Art, die Resozialisierung von Straftätern behindert[55] und dass die „vollzugliche Integration", d.h. die Bereitschaft, sich auf ein Behandlungskonzept einzulassen, umso höher ist, je positiver das Klima in der Haftanstalt wahrgenommen wird.[56]

Da es zurzeit in Deutschland keine empirischen Befunde zu den genauen Auswirkungen des Anstaltsklimas auf die Resozialisierung der Strafgefangenen gibt, soll im Folgenden versucht werden, verschiedene Studien zum Anstaltsklima in einer bestimmten Vollzugsform auf der einen und Studien zur Resozialisierung in dem gleichen Vollzugstyp auf der anderen Seite in einen vergleichenden Kontext zu setzen und so zu einer induktiven Schlussfolgerung zu kommen. Zwar gibt es international einige Studien zum Anstaltsklima – vor allem frühe gefängnissoziologische Untersuchungen in den USA[57] – jedoch ist es nicht möglich, eine für alle Länder geltende Aussage zur Bedeutung des Anstaltsklimas für die Resozialisierung zu machen, da das Anstaltsklima nicht unbedingt nach Ländern, sondern vor allem nach Vollzugstyp variiert, der aber wiederum von der landestypischen Vollzugskultur geprägt ist. Daher soll die folgende Hypothese anhand der unterschiedlichen Vollzugsformen ausschließlich im deutschen Strafvollzug herausarbeitet werden.

1. Vergleich der Studien

Zum letzten Erhebungszeitpunkt verbüßten in Deutschland 56.641 Personen ihre Haftstrafe in einer Justizvollzugsanstalt.[58]

a) Männervollzug

Zunächst wird im Folgenden das Anstaltsklima und die Resozialisierung in der gängigsten Vollzugsform vorgestellt, dem erwachsenen Männervollzug. Am Stichtag 31.03.2013 befanden sich dort circa 47.915 Insassen, damit etwa 85% aller Strafgefangenen.[59]

aa) Anstaltsklima

Da es in Deutschland keine Studien gibt, die das Anstaltsklima als eigenständiges Thema untersuchen, werden im Folgenden empirische Befunde zu den beiden Einflussfaktoren des Anstaltsklimas vorgestellt, um die-

50 *Ortmann* (Fn. 45), S. 329; *Herrmann/Berger*, Prisonisierung im Frauenstrafvollzug, MschrKrim 1997, 370 (370); *Wheeler* (Fn. 40), American Sociological Review 1961, 697 (702 ff.).

51 *Ortmann* (Fn. 45), S. 329; *Clemmer* (Fn. 18), S. 299 ff.; *Sykes*, (Fn. 1), S. 99; *Wheeler* (Fn. 40), American Sociological Review 1961, S. 702 ff.

52 *Kette* (Fn. 2), S. 59.

53 *Drenkhahn* (Fn. 11), GreifRecht 2011, 25 (26 ff.).

54 *Harbordt* (Fn. 3), S. 40; *Hofer*, Prisonization and Recidivism: A Psychological Perspective, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 1988, 95 (95 ff.); *Thomas/Poole*, The Consequences of Incompatible Goal Structures in Correctional Settings, Journal of Criminology and Penology 1975, 27 (27 ff.); *Zingraff*, Prisonization as an Inhibitor of effective Resocialization, Criminology 1975, 366 (366 ff.); *Thomas/Foster*, Prisonization in the Inmate Contraculture, Social Problems 1972, 229 (229 ff.).

55 *Fabi*, Die Gefangenenarbeit im österreichischen Strafvollzug, 2014, S. 64; *Drenkhahn* (Fn. 11), GreifRecht 2011, 25 (31); *MacKenzie*, Reducing the Criminal Activities of Known Offenders and Delinquents in: Sherman/Farrington/Welsh/MacKenzie (Hrsg.), Evidence-based Crime Prevention, 2006, 330 (340 ff.); *Lipsey*, The Effects of Treatment on Juvenile Delinquents: Results from Meta-Analysis in: Lösel/Bender/Bliesener (Hrsg.), Psychology and Law 1992, 131 (139); *Andrews/Zinger/Hoge/Bonta/Gendreau/Cullen*, Does Correctional Treatment Work? A clinically relevant and psychologically informed Meta-analysis, Criminology 1990, 369 (376).

56 *Steller*, „Behandlung und Behandlungsforschung" in: ders./Dahle/Basqué (Hrsg.), Straftäterbehandlung – Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, 1994, 3 (6); *Rehn*, Sozialtherapie – Anspruch und Wirklichkeit, NK 2003, 66 (69).

57 Umfassend dazu *Clemmer* (Fn. 18); *Sykes* (Fn. 21); *Goffman* (Fn. 21).

58 Justizvollzugsstatistik, Erhebung am 31.03.2013, destatis.de, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Strafgefangene.html (Abruf v. 11.08.2015).

59 Justizvollzugsstatistik, Erhebung am 31.03.2013, destatis.de (Fn. 58), inklusive offener Vollzug, im Folgenden wird jedoch nur auf den geschlossenen erwachsenen Männervollzug Bezug genommen.

ses in einer Vollzugsform bewerten zu können: Zum einen die Intensität der Subkulturausprägung und der damit einhergehende Prisonisierungsgrad, zum anderen das Verhältnis und die Einstellung der Gefangenen zu den Bediensteten und zur Anstalt generell.

Der Bereich der Insassensubkultur wurde erstmals in Deutschland von *Harbordt*[60] im Jahre 1967 untersucht. Er bezog viele US-amerikanische Ansätze[61] zum Thema Subkultur auf den deutschen Strafvollzug und bestätigte, dass auch in deutschen Gefängnissen eine auffällige soziale Rangordnung und Rollenverteilung unter den Insassen besteht, und dass der Anschluss an diese deviante Subkultur einen hohen Prisonisierungsgrad zur Folge hat. 1993 führte *Hürlimann*[62] in der Erwachsenenstrafvollzugsanstalt Butzbach eine Studie zur Struktur der Subkultur in diesem Gefängnis durch, wobei auch er eine hohe Ausprägung der Subkultur feststellte, die auf Drogenhandel und physischer Gewalt basierte. Außerdem untersuchte *Kette*[63] in einem österreichischen Männervollzug das Leben im Gefängnis aus sozialpsychologischer Sicht, wobei er die Beziehungen der Insassen untereinander als wichtigsten Bestimmungsfaktor für das Klima im Vollzug ansah, da diese den stärksten Einfluss auf den einzelnen Gefangenen ausüben. Er beschreibt, wie sehr die Insassenkultur von informeller und materialistischer Hierarchie geprägt ist und somit ein ständiger Kampf um Anerkennung und Verteidigung von Nöten ist.[64]

Ortmann untersuchte in den 1980er Jahren die Resozialisierungswirkung von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug und erhob dabei auch Daten zu erlebten Beeinträchtigungen durch die Haft und zu Merkmalen der Prisonisierung. Es zeigte sich eine auffallend feindselige Haltung gegenüber der Anstalt und den Bediensteten im Regelvollzug.[65] Auch *Kette*[66] stellte bei seiner bereits erwähnten Untersuchung eine grundsätzlich feindselige Haltung der Insassen gegenüber den Aufsichtsbeamten fest, unabhängig von spezifischen Verhaltensweisen der einzelnen Beamten. Eine Untersuchung des Kriminologischen Dienstes für den Justizvollzug Hessens[67] von 2002 betrachtete 1229 Fälle von Gewaltanwendung durch Gefangene aus den Jahren 1989 bis 1998, wobei auffällig war, dass sich die Hälfte aller Taten gegen Vollzugsbedienstete richtete.[68]

Anhand dieser Studien lässt sich festhalten, dass im geschlossenen Männervollzug die Insassensubkultur stark ausgeprägt ist, ein recht hohes Gewaltpotential vorherrscht und eine grundsätzlich feindselige Haltung gegenüber dem Stab und den Bediensteten besteht, sodass das soziale Klima im geschlossenen erwachsenen Männerstrafvollzug als eher negativ bezeichnet werden kann.

bb) Resozialisierungserfolg

Die Legalbewährung von Straftätern wird meist anhand einer Rückfallstatistik ermittelt, die durch die Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen (BZR) erstellt wird. Da im BZR zwar jede erneute strafrechtliche Sanktion festgehalten, jedoch nicht zugeordnet wird, in welcher Vollzugsform bei freiheitsentziehenden Maßnahmen die Haft verbüßt wird, lässt sich keine genaue Rückfallquote kategorisiert nach Vollzugsart ermitteln. Deshalb werden im Folgenden verschiedene Studien zur Legalbewährung von ehemals Inhaftierten verschiedener Vollzugsformen vorgestellt, um daran den Resozialisierungserfolg dieser Vollzugstypen zu bewerten.

Zunächst soll der Resozialisierungserfolg im geschlossenen Vollzug für erwachsene Männer bewertet werden. Eine Untersuchung zur Rückfälligkeit im geschlossenen Männervollzug im Vergleich zur Rückfälligkeit im sozialtherapeutischen Vollzug wurde von *Dünkel* und *Geng*[69] an einer Stichprobe von 510 Häftlingen bei einem Beobachtungszeitraum von zehn Jahren nach der Entlassung im Zeitraum 1971-1974 in der JVA Berlin-Tegel durchgeführt. Beim geschlossenen Regelvollzug zeigte sich, dass etwa 88% wieder verurteilt und sogar 70% erneut inhaftiert wurden.[70] Ähnliche Ergebnisse zeigten sich auch bei *Baumann*, *Maetze* und *Mey*[71], die eine Stichprobe von 1.077 Gefangenen begleiteten, und feststellten, dass 66% wieder verurteilt wurden – 55% zu Freiheitsstrafen. *Albrecht*[72] verglich die Legalbewährung von Personen, die entweder zu einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und stellte enorme Unterschiede fest. Bei einer Stichprobe von 1.823 verurteilten Männern wurden bei einem Beobachtungszeitraum von fünf Jahren nur 26% der zu Geldstrafe Verurteilten wieder rückfällig, jedoch 75% derjenigen, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Regelvollzug verbüßten.[73] Bei der aktuellen, allgemeinen Rückfallstatistik von *Jehle*, *Albrecht*, *Hohmann-Fricke* und *Tetal*, die auf Bundeszentralregisterauszügen basiert, zeigte sich im Männervollzug nach einem Be-

60 *Harbordt* (Fn. 3).

61 Umfassend dazu *Goffman* (Fn. 21); *Clemmer* (Fn. 18); *Sykes* (Fn. 21).

62 *Hürlimann* (Fn. 30), S. 178 ff.

63 *Kette* (Fn. 2), S. 58 ff.

64 *Kette* (Fn. 2), S. 60.

65 *Ortmann* (Fn. 45), S. 329 ff.

66 *Kette* (Fn. 2), S. 62 ff.

67 Dokumentiert in den Akten der Aufsichtsbehörde, vgl. *Heinrich*, Gewalt im Gefängnis – Eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989-1998), BewHi 2002, 369 (369 ff.).

68 Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Gewaltdelikte gegen Vollzugsbeamte fast immer gemeldet werden, und es sich um eine Hellfeld-Untersuchung handelt.

69 *Dünkel/Geng*, Zur Rückfälligkeit von Karrieretätern nach unterschiedlichen Strafvollzugs- und Entlassungsformen in: Kaiser/Kury (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, 1993, 193 (193 ff.).

70 *Dünkel/Geng* in: Kaiser/Kury (Fn. 69), 193 (204); es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Untersuchung um sog. „Karrieretäter" handelte (mind. drei Vorstrafen).

71 *Baumann/Maetze/Mey*, Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug, MschrKrim 1983, 133 (133 ff.).

72 *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe Verurteilten, 1982.

73 *Albrecht* (Fn. 72), S. 201 ff.

obachtungszeitraum von drei Jahren eine Rückfallquote von 47%, wobei jedoch nicht nach geschlossenem, offenem oder sozialtherapeutischem Vollzug differenziert wurde.[74]

cc) Zwischenfazit

Mithin lässt sich im geschlossenen, erwachsenen Männervollzug eine recht hohe Rückfallquote feststellen. Meist begeht über die Hälfte aller Entlassenen dieser Vollzugsart wieder eine Straftat, was auf eine schlechte Resozialisierung dieser Insassen schließen lässt. Es lässt sich somit festhalten, dass im geschlossenen Männervollzug in Deutschland ein grundlegend negatives Anstaltsklima festzustellen ist, sowie eine recht hohe Rückfallquote.

b) Jugendvollzug

Im Jugendvollzug verbüßen momentan 5.518 Jugendliche ihre Haft, die damit circa 9,7% aller Strafgefangenen ausmachen.[75]

aa) Anstaltsklima

Hürlimann[76] untersuchte bei seiner bereits erwähnten Studie zur Gefängnissubkultur auch die Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg, wobei er dort ebenfalls eine stark ausgeprägte Subkultur feststellte, die vor allem durch eine auf körperlicher Stärke beruhende Hierarchie gekennzeichnet war. *Kury* und *Brandenstein*[77] befragten 1999 männliche Gefangene der Jugendanstalt Hameln, wobei die Hälfte aller Befragten angab, eigene Viktimisierungserfahrungen während ihrer Haftzeit gemacht zu haben. Eine Längsschnittstudie zu Gewalt und Suizid im Jugendstrafvollzug des Kriminologischen Dienstes in Nordrhein-Westfalen[78] stellte ebenfalls fest, dass gewalttätige Übergriffe jeglicher Form im Jugendvollzug häufiger auftreten als in anderen Vollzugsformen. Obwohl der Anteil der Jugendstrafgefangenen in Nordrhein-Westfalten nur 10% beträgt, wurden 43% aller Gewaltdelikte im Jugendvollzug registriert.[79] Begründet wird dies ebenfalls mit einer stärkeren Subkulturausprägung als bei anderen Vollzugstypen und der schwächeren Impulskontrolle aufgrund des Alters.[80] Außerdem ist erwähnenswert, dass der Anteil der wegen Gewaltdelikten Inhaftierten in den letzten Jahren zugenommen hat und vor allem im Jugendvollzug mehr als die Hälfte, nämlich bundesweit 52%, ausmacht.[81]

Besonders im Jugendstrafvollzug stellt sich die Frage, wie die sozialen Beziehungen zu den Bediensteten zu bewerten sind, da im Vergleich mit anderen totalen Institutionen an den Jugendvollzug zusätzlich ein pädagogischer Anspruch gestellt wird.[82] *Hosser*[83] stellte bei einer Untersuchung zur sozialen Unterstützung im Jugendstrafvollzug jedoch fest, dass die Mehrheit der befragten jungen Insassen nur selten Unterstützung erhielt und allgemein nicht mit dem Umgang des Vollzugspersonals zufrieden war. Außerdem belegte sie, dass schlechte Beziehungen zum Anstaltspersonal eine Abkehr von den Regeln und Normen der Gesellschaft bewirken.[84] Ebenfalls stellte *Vehre*[85] im Jugendvollzug fest, dass die Insassen ein grundsätzlich schlechtes Bild von den Bediensteten haben. Sie zweifelten an deren Kompetenz, zur Resozialisierung beizutragen und kritisierten deren Umgang mit den Gefangenen.[86]

Insofern lässt sich auch im Jugendvollzug feststellen, dass der Gefängnisalltag von subkulturellen Verhaltensweisen und von einer noch größeren Gewaltdelinquenz geprägt ist als der Erwachsenenvollzug, womit sich auch hier ein eher schlechtes Anstaltsklima abzeichnet.

bb) Resozialisierungserfolg

Zum einen ist hier die bereits oben aufgeführte Rückfalluntersuchung von *Jehle*, *Albrecht*, *Hohmann-Fricke* und *Tetal*[87] zu nennen, bei der sich zeigte, dass die höchsten Rückfallquoten bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung auftreten. Nach einem Beobachtungszeitraum von drei Jahren zeigte sich hier eine Rückfallquote von 69%, gefolgt von den Entlassenen aus dem Jugendarrest mit einer Rückfallquote von 65%.[88] Es wurde auch gezeigt, dass nach Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs die durchschnittliche Rückfallhäufigkeit geringer ist als nach stationären Maßnahmen.[89] Je härter die Sanktionen sind, desto höher sind auch die Rückfallraten.[90] Ähnliche Befunde wurden bei einer längsschnittlichen Untersuchung von erstmals inhaftierten Jugendlichen vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersach-

74 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, S. 44.

75 Justizvollzugsstatistik, Erhebung am 31.03.2013, destatis.de (Fn. 58), inklusive offener Vollzug, im Folgenden wird jedoch nur auf den geschlossenen Jugendvollzug Bezug genommen.

76 *Hürlimann* (Fn. 30), S. 91 ff.

77 *Kury/Brandenstein*, Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener, ZfStrVo 2002, 22 (26).

78 *Wirth*, Gewalt unter Gefangenen – Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht 2006, Kurzfassung: BewHi 2007, 185 (185 ff.).

79 *Neubacher* (Fn. 35), NStZ 2008, 361 (364); *Wirth* (Fn. 78), BewHi 2007, 185 (185 ff.).

80 *Neubacher* (Fn. 35), NStZ 2008, 361 (365); *Wirth* (Fn. 78), BewHi 2007, 185 (185 ff.).

81 *Dünkel/Geng*, Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland, Forum Strafvollzug 2007, 65 (70).

82 *Vehre*, Vom Wärter zum Erzieher, 1982, S. 30.

83 *Hosser*, Soziale Unterstützung im Strafvollzug – Hafterleben und protektive Faktoren bei jungen Männern, 2001, S. 162 ff.

84 *Hosser* (Fn. 83), S. 163.

85 *Vehre* (Fn. 82), S. 120 ff.

86 *Vehre* (Fn. 82), S. 157.

87 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* (Fn. 74).

88 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* (Fn. 74), S. 34.

89 *Berckhauer/Hasenpusch*, Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener – Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, MschrKrim 1982, 318 (319).

90 *Heinz*, Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ 2003, 35 (41).

sen[91] festgestellt. Datenbasis waren hier Selbstangaben, Akteninformationen und BZR-Einträge von 2.405 männlichen Inhaftierten aus dem Jugendvollzug, die im Zeitraum von 1998 bis 2008 während der Haft und nach der Entlassung wiederholt befragt wurden. Insgesamt wurden nach der Entlassung 83% der in der Stichprobe erfassten Personen erneut verurteilt, mehr als die Hälfte (52%) sogar neu inhaftiert, wobei etwa ein Viertel der Rückfalltaten schwere Gewaltdelikte waren.[92]

cc) Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Jugendvollzug eine vergleichbar hohe Rückfallquote zu vermerken ist wie im Regelvollzug, was wiederum auf eine nicht ausreichende Resozialisierung der Insassen dieser Vollzugsform hinweist.

c) Frauenvollzug

Im Frauenvollzug verbüßten zum Stichtag 3.208 Gefangene in Deutschland eine Freiheitsstrafe, mithin circa 5,6% aller Inhaftierten.[93]

aa) Anstaltsklima

Zum Frauenstrafvollzug führte *Franze*[94] eine Studie zur Resozialisierung am Beispiel der JVA Aichach durch. Sie stellte fest, dass sich im Frauenvollzug im Unterschied zum Männervollzug eine deutlich abgemilderte Subkulturbildung und ein erheblich geringeres Gewaltpotenzial auffinden lässt. Auch *Haverkamp*[95], die die JVA Aichach und JVA Willich II im Hinblick auf die Besonderheiten des Frauenvollzugs untersuchte, stellte ähnliche Erkenntnisse zu den sozialen Beziehungen fest. Zwar ließen sich Anhaltspunkte für das Bestehen einer Subkultur finden, die jedoch nicht in gleichem Maße stark und gewalttätig ausgeprägt ist wie die im Männervollzug.[96] *Hermann* und *Berger*[97] untersuchten die Prisonisierung im Frauenstrafvollzug, wobei sie wie *Wheeler*[98] einen Zusammenhang zwischen Normakzeptanz und Haftdauer feststellten, jedoch eine grundsätzlich geringere Prisonisierung inhaftierter Frauen.

Franze[99] stellte ebenfalls fest, dass die Einstellung zu den Beamten im Hinblick auf den Männervollzug differenziert zu betrachten ist – 72% der befragten Insassinnen bezeichneten das Verhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten als gut. Auch *Haverkamp*[100] vermerkte eine entsprechend bessere Einstellung und positivere persönliche Beziehungen zum allgemeinen Vollzugsdienst im Frauenvollzug.

Anhand dieser empirischen Befunde lässt sich sagen, dass das soziale Klima im Frauenvollzug im Vergleich zum Männer- und Jugendvollzug deutlich positiver ausfällt, weil die Subkultur merklich geringer ausgeprägt ist und ein vergleichsweise besseres Verhältnis zwischen den Insassinnen und Beamten besteht.

bb) Resozialisierungserfolg

Aus der bereits erwähnten Legalbewährungsstatistik von *Jehle et al.* lässt sich entnehmen, dass Frauen grundsätzlich weniger rückfällig werden als Männer – nur 25% wurden in einem dreijährigen Beobachtungszeitraum wieder registriert, wobei jedoch alle Sanktionsformen miteinbezogen sind.[101] Von den aufgrund einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung inhaftierten Frauen werden 39% in diesem Zeitraum erneut rückfällig. Damit ist die Rückfallquote um rund acht Prozentpunkte niedriger als bei den Männern.[102] Ebenfalls geringere Rückfallquoten wurden bei einer aktuellen Untersuchung zur Basisdokumentation im Frauenvollzug im Jahr 2013 von *Prätor*[103] festgestellt. Sie nahm eine Bundeszentralregisterabfrage für 444 aus der Haft entlassene Frauen vor und stellte fest, dass nach einem Beobachtungszeitraum von drei Jahren 48,8% der Frauen wieder verurteilt wurden, wobei jedoch nur 30% wieder inhaftiert wurden.[104]

cc) Zwischenfazit

Für den Frauenvollzug lassen sich mithin ein deutlich positiveres Anstaltsklima und ein geringeres Rückfallpotenzial festhalten als im Jugend- oder Männervollzug, was auf eine bessere Resozialisierung der Insassinnen hinweist.

d) Offener und sozialtherapeutischer Vollzug

Im offenen Vollzug sind momentan in Deutschland 9.267 Häftlinge untergebracht, damit 16,3% aller zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen.[105]

91 *Greve/Enzmann/Hosser*, Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe – Eine längsschnittliche Untersuchung von erstmals inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden, „Hanover Prison Study", KFN 2004.

92 *Hosser/Taefi/Giebel*, Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, in: Bannenberg/Jehle (Hrsg.), Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe, 2011, 447 (447 ff.).

93 Justizvollzugsstatistik, Erhebung am 31.03.2013, destatis.de (Fn. 58), inklusive offener Vollzug, im Folgenden wird jedoch nur auf den geschlossenen erwachsenen Frauenvollzug Bezug genommen, jugendliche inhaftierte Frauen sind aufgrund ihrer geringen Anzahl (142 Personen) ausgenommen.

94 *Franze*, Resozialisierung unter den Bedingungen des Frauenstrafvollzugs – Eine Untersuchung und Bewertung der zur Resozialisierung straffällig gewordener Frauen angewandten Behandlungsmethoden in der JVA Aichach, 2001, S. 179 ff.

95 *Haverkamp* (Fn. 6), S. 617 ff.

96 *Haverkamp* (Fn. 6), S. 620.

97 *Hermann/Berger*, Prisonisierung im Frauenstrafvollzug, MschrKrim 1997, 370 (370 ff.).

98 *Wheeler* (Fn. 40), American Sociological Review 1961, S. 702 ff.

99 *Franze* (Fn. 94), S. 374.

100 *Haverkamp* (Fn. 6), S. 630 ff.

101 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* (Fn. 74), S. 43.

102 *Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal* (Fn. 74), S. 44.

103 *Prätor*, Basisdokumentation im Frauenvollzug – Situation von Frauen in Haft und Auswirkungen auf die Legalbewährung, 2013.

104 *Prätor* (Fn. 103), S. 35 f.

105 Justizvollzugsstatistik, Erhebung am 31.03.2013, destatis.de (Fn. 58).

aa) Anstaltsklima

Bei der Untersuchung von *Wirth*[106] zur Gewalt unter Gefangenen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug wurde eine signifikant geringere Belastung der offenen Vollzugsform mit Gewaltdelikten festgestellt. Obwohl im Jahr 2005 fast 30% aller Häftlinge Nordrhein-Westfalens in einer offenen Justizvollzugsanstalt untergebracht waren, wurden dort nur 15% aller registrierten Delikte verübt.[107] Dementsprechend bekunden einige Autoren, dass die Unterbringung im offenen Vollzug nachweislich Subkulturen und Gewalt reduziert.[108] In dem Projekt von *Ortmann*[109] zeigt sich bei der Untersuchung zu Merkmalen der Prisonisierung, dass der Prisonisierungsgrad bereits kurz nach Verlegung von Gefangenen aus dem Regelvollzug in die Sozialtherapie deutlich geringer ausgeprägt war.

Bei einer Studie über die sozialtherapeutische Anstalt in Halle[110] wurde das soziale Klima als ein Aspekt der Behandlungsumgebung erfasst und festgestellt, dass die Gefangenen das soziale Klima in der sozialtherapeutischen Anstalt deutlich besser einschätzten als das ihrer Herkunfts-JVA, wobei 42% der Befragten vor allem die gute Atmosphäre zwischen dem Personal und den Gefangenen als positiven Aspekt des Anstaltsklimas nannten. Auch *Ortmann*[111] stellte bei seiner Langzeitstudie zur Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen fest, dass die Rahmenbedingungen des sozialtherapeutischen Behandlungsvollzugs deutlich besser sind als die des Normalvollzugs, und dass stärkere positive Effekte der Behandlungsmaßnahmen gemessen werden als im herkömmlichen Regelvollzug.

Im offenen Vollzug und im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug lässt sich somit ein deutlich vermindertes Gewaltpotential und eine bessere Grundeinstellung der Gefangenen gegenüber der Anstalt feststellen, weshalb hier auch das soziale Klima als auffällig besser zu bezeichnen ist.

bb) Resozialisierungserfolg

Im Vergleich zum geschlossenen Vollzug stellte zum einen *Dünkel*[112] bei einer Untersuchung von in den offenen Vollzug verlegten Gefangenen fest, dass dort die Rückfallquote selbst unter kovarianzanalytischer Berücksichtigung der unterschiedlichen Insassenstruktur um 10% geringer zu sein scheint. *Rüther* und *Neufeind*[113] untersuchten vergleichend die Legalbewährung bei Haftanstalten verschiedener Vollzugsformen und registrierten im offenen und gelockerten Vollzug um 5-6% geringere Rückfallquoten, jedoch bei recht kleinen Stichproben. Auch im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug unterscheidet sich die Legalbewährung von denjenigen vergleichbarer Insassen des Regelvollzugs.[114] *Rehn*[115] untersuchte 463 männliche erwachsene Entlassene, die entweder aus einer sozialtherapeutischen Anstalt oder aus einer Übergangsanstalt entlassen worden waren, wobei sich zwischen den beiden Untersuchungsgruppen eine Differenz in den Rückfallquoten zwischen 5,5% und 13% zugunsten der Entlassenen aus den sozialtherapeutischen Anstalten zeigte. *Dünkel*[116] untersuchte ebenfalls die Legalbewährung von Insassen aus der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Tegel in den Jahren 1971-1974, und stellte fest, dass die Rückfallquote dort um etwa ein Drittel geringer war als diejenige von Insassen des Regelvollzugs. Auch *Ortmann*[117] verzeichnete in seiner Langzeitstudie zum sozialtherapeutischen Vollzug eine deutlich bessere Legalbewährung der Kontrollgruppe, die in den sozialtherapeutischen Vollzug verlegt wurde. Der Anteil erneut verurteilter Probanden lag hier bei 51,8% gegenüber 71,1% im Regelvollzug.[118]

cc) Zwischenfazit

Somit lässt sich im offenen und sozialtherapeutischen Vollzug eine deutlich geringere Rückfallquote festhalten, was wiederum auf eine verstärkte Resozialisierung der Insassen dieser beiden Vollzugsformen schließen lässt. Insofern lässt sich beim offenen und sozialtherapeutischen Vollzug ein auffällig besseres Anstaltsklima sowie eine erfolgreichere Resozialisierung der Insassen vermerken.

e. Fazit

In Bezug auf die vorgestellten Studien lässt sich sagen, dass die hier vorgestellten Vollzugsformen sowohl in der Bewertung des Anstaltsklimas als auch im Hinblick auf die Rückfallquoten variieren und dass sich ein Zusammenhang beider Aspekte vermuten lässt.

106 *Wirth* (Fn. 78), BewHi 2007, 185 (185 ff.).

107 *Wirth* (Fn. 78), S. 19.

108 *Neubacher* (Fn. 35), NStZ 2008, 361 (365); *Walter*, Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug (Teil 1) – Ein Diskussionsbeitrag in der Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006, ZJJ 2006, 236 (242); *Wirth* (Fn. 78), S. 19.

109 *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug – Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung, 2002, S. 199, 201 f.; *Drenkhahn*, Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland, 2007, S. 39; *Ortmann*, Zur Evaluation der Sozialtherapie – Ergebnisse einer experimentellen Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung, ZStW 1994, 782 (806).

110 *Seifert/Thyrolf* (Fn. 10), NK 2010, 23 (23 ff.).

111 *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug (Fn. 109), S. 283 ff.; *ders.* (Fn. 109), ZStW 1994, 782 (782 ff.).

112 *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung – Eine empirisch vergleichende Untersuchung, 1980, S. 278.

113 *Rüther/Neufeind*, Offener Vollzug und Rückfallkriminalität, MschrKrim 1978, 363 (363 ff.).

114 *Dünkel* (Fn. 112), S. 256.

115 *Rehn*, Rückfall nach Sozialtherapie, MschrKrim 1979, 357 (357 ff.).

116 *Dünkel* (Fn. 112), S. 380.

117 *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug (Fn. 109), S. 212 ff.; *Drenkhahn* (Fn. 109), S. 40; *Ortmann* (Fn. 109), ZStW 106, 1994, 782 (801).

118 *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug (Fn. 109), S. 212 ff.

2. Auswertung: Hypothese zur Auswirkung des Anstaltsklimas im Strafvollzug auf die Resozialisierung

Betrachtet man die oben aufgeführten empirischen Befunde, so lässt sich die Hypothese aufstellen, dass sich ein negatives Anstaltsklima schädigend auf die Resozialisierung von Gefangenen auswirkt, wohingegen ein positives Anstaltsklima im Vollzug die Resozialisierung fördert.

a) Grundannahme: Negatives Anstaltsklima ist resozialisierungsschädigend

Im Hinblick auf die ersten beiden vorgestellten Vollzugsformen lässt sich die Grundannahme festhalten, dass sich ein negatives Anstaltsklima schädigend auf die Resozialisierung von Gefangenen auswirkt. Sowohl im Männer- als auch im Jugendvollzug wurde durch Heranziehung verschiedener Studien ein von Gewalt und Angst geprägtes soziales Klima aufgezeigt, das durch die starke Ausprägung der Insassensubkultur und ein schlechtes Verhältnis zu den Beamten bedingt ist. Außerdem sind hier hohe Rückfallquoten zu verzeichnen.

b) Grundannahme: Positives Anstaltsklima ist resozialisierungsfördernd

Betrachtet man hingegen die beiden letztgenannten Vollzugsformen, so lässt sich eine weitere Grundannahme als Rückschluss vermerken, nämlich dass in Vollzügen mit positiverem Anstaltsklima die Resozialisierung von Gefangenen erfolgreicher ist. Im Frauenvollzug und im offenen und sozialtherapeutischen Vollzug konnte ein merklich verbessertes soziales Klima dokumentiert werden. Zudem sind die Rückfallquoten dort sichtlich geringer.

c) Vermutung einer Korrelationsbeziehung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein positives Anstaltsklima im Strafvollzug die Resozialisierung von Gefangenen zu fördern scheint, während sich ein negatives Anstaltsklima resozialisierungsschädigend auswirkt. Zwar spielen für die Rückfälligkeit eines entlassenen Gefangenen viele weitere Faktoren eine Rolle, jedoch lässt sich durch die Zusammenführung und den Vergleich der oben aufgeführten empirischen Befunde zeigen, dass sich auch das Anstaltsklima in nicht geringem Maße auf die Resozialisierung von Gefangenen auszuwirken scheint. Obwohl kein eindeutiger Kausalzusammenhang zwischen negativem Anstaltsklima und geringer Resozialisierung sowie zwischen positivem Anstaltsklima und guter Resozialisierung festgestellt werden kann, kann jedoch von einer Korrelationsbeziehung dieser Aspekte ausgegangen werden, für deren differenzierte Untersuchung es einer Längsschnittstudie bedarf.

VI. Zusammenfassung und Fazit

Für die Realisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung und auch für die Umsetzung der sonstigen Vollzugsgrundsätze ist das in der Anstalt herrschende Klima mithin von großer Bedeutung. Resozialisierung wird dann erreicht, wenn sich die Gefangenen den anstaltsinternen Regeln unterordnen, sich der Subkultur abwenden und den Vollzugs- und Behandlungsplan annehmen und an diesem mitwirken. Dies kann nur geschehen, wenn ein Anstaltsklima vorherrscht, das für die Gefangenen unterstützenswert erscheint, und in dem sie sich wohlfühlen.[119] Die Resozialisierung im Strafvollzug beruht allerdings auf der erkennbar unlogischen Annahme, dass die Resozialisierung innerhalb einer von der Gesellschaft weitgehend abgesonderten künstlich gebildeten Gemeinschaft, deren Mitglieder die frühere Begehung von Straftaten gemein haben, passieren soll, was die faktische Realisierbarkeit des Vollzugsziels in Frage stellt. Die Tatsache, dass sich in einer totalen Institution mit weitgehender Kontrolle und Überwachung, eine Subkultur abseits der offiziellen Normen bildet, stellt ein sozialwissenschaftlich gesehen normales und zu erwartendes Phänomen dar. Das Streben danach, sich seine Identität in Form einer Persönlichkeit der Subkultur zu erhalten, um nicht völlig vom System objektiviert zu werden, erscheint berechtigt und eventuell sogar psychologisch gesehen überlebenswichtig. Auch die daraus folgende ablehnende Haltung gegenüber den Individuen, die die negativen Erfahrungen der Haft von Berufs wegen als Justizvollzugsbeamte verkörpern, erscheint plausibel. Die grundlegende Beseitigung der Gefangenensubkultur sowie eine enorme Verbesserung der Beziehungen zwischen Insassen und Beamten erscheint im Hinblick darauf fast gänzlich ausgeschlossen, auch wenn die Gewährung von Vollzugslockerungen oder die Verlegung in den offenen Vollzug zumindest ein Schritt in die richtige Richtung zu sein scheint. „Das Gefängnis kann gar nicht anders, als Delinquenten zu fabrizieren“[120], weshalb m.E. das Konzept Gefängnis – vor allem im Hinblick auf den geschlossenen Regelvollzug – grundsätzlich zu überdenken ist.

Wie *Foucault* bereits in Frage stellte: „Man will, dass das Gefängnis die Häftlinge erzieht; aber kann ein Erziehungssystem, das sich an den Menschen wendet, vernünftigerweise zum Ziel haben, gegen den Wunsch der Natur zu handeln?“[121]

119 *Franze*, Resozialisierung unter den Bedingungen des Frauenstrafvollzugs (Fn. 94), S. 179; *Kette*, Haft (Fn. 2), S. 52; *Seifert/Thyrolf* (Fn. 10), NK 2010, 23 (29).

120 *Foucault*, Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses, 1994, S. 342.

121 *Foucault*, Überwachen und Strafen (Fn. 120), S. 342.